



Revidas-Corona-Info 11 Voranmeldung von Kurzarbeit ab 01.09.2020 (Stand 28.07.2020)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Die bisherige Kurzarbeitsentschädigung unter Covid-19 läuft per 31.08.2020 aus!

Es wurde zwischenzeitlich entschieden, dass die Bezugsdauer für die Kurzarbeitsentschädigung unter Covid-19 auf 18 Monate verlängert wurde. Die entsprechende Gesetzesanpassung ist erfolgt. Die Verordnungsänderung tritt am 01.09.2020 in Kraft und gilt bis am 31.12.2021.

Dies bedeutet, dass für Kurzarbeit ab dem 01.09.2020 ein neuer Antrag für das «normale» Abrechnungsverfahren gestellt werden muss. **Für einen nahtlosen Übergang (ab 01.09.2020) muss der Antrag vor dem 31.08.2020 gestellt werden.** Er kann mit dem wie früher gültigen Formular Voranmeldung von Kurzarbeit eingereicht werden. Siehe auch unsere Corona Info 1, Anhang 3. Ob kurzfristig neue Formulare für diese Übergangszeit aufgeschaltet werden, kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Bitte beachten Sie die Frist zur Einreichung, damit keine Lücken entstehen.

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Anhänge

Anhang

- Formular Voranmeldung von Kurzarbeit (siehe auch Corona Info 1 Anhang 3)